

Artikel 3:

Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Bundesjugendring ist:

a) die Anerkennung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland mit den dort verankerten Grundrechten

Freiheit des Gewissens

Freiheit der Person

Freiheit der Gemeinschaft

sowohl in der Zielsetzung als auch in der praktischen Arbeit.

GRÜNDUNG DES BUNDESJUGENDRINGES

Am 3. Oktober wurde in Altenberg, Bezirk Köln, der Zentrale der deutschen katholischen Jugend, der Bundesjugendring gegründet. Nach langen Vorarbeiten haben sich nun die auf der Bundesebene befindlichen Jugendverbände und Landesjugendringe zusammengeschlossen, um eine Förderung

ihrer gemeinsamen Interessen zu erreichen, ohne jedoch dabei ihre Eigenart und Unabhängigkeit zu verlieren. Als seine besonderen „Aufgaben“ will der Bundesjugendring, der eine erweiterte Fortsetzung des 1933 aufgelösten Reichsausschusses der Deutschen Jugendverbände darstellt, die Förderung des gegenseitigen Verständnisses, einen Erfahrungsaustausch, gemeinsame Aktionen im Sinne einer allgemeinen Jugendpflege, Stellungnahme zu jugendpolitischen Fragen und Pflege der internationalen Begegnungen ansehen. Hierbei will er vor allem ein Wiederaufleben militaristischer, nationalistischer und totalitärer Tendenzen entschieden verhindern. Im einzelnen gehören folgende Organisationen dem Bundesjugendring an: Katholische Jugend, Evangelische Jugend, Gewerkschaftsjugend, Sportjugend, „Sozialistische Jugendorganisation“, Die Falken, Pfadfinder mit Pfadfinderring, Deutsche Angestelltenjugend

sowie die Landesjugendringe der Bundesrepublik einschließlich dem Landesjugendring Berlin.

Die „Freie Deutsche Jugend“ hat auf eine Teilnahme an den Arbeiten des Bundesjugendringes verzichtet, weil sie das in der Satzung verankerte Bonner Grundgesetz nicht anerkennen wollte.

Zum Vorsitzenden wurde auf Vorschlag der Gewerkschaftsjugend Josef Rommerskirchen, der Bundesführer der Katholischen Jugend, und zu seinem Stellvertreter Erich Lindstedt von der Falkenjugend einstimmig gewählt.

Von besonderer Bedeutung hierbei ist, daß der Landesjugendring Berlin als vollgültiges, stimmberechtigtes Mitglied aufgenommen wurde.

Eine Vollversammlung, die am 26. und 27. November in Mainz abgehalten werden soll, wurde auf der Gründungsversammlung beschlossen, da eine ganze Reihe Fragen offengeblieben sind. Dabei sind die wichtigsten die Aufstellung eines vorläufigen Etats sowie die Haltung des Bundesjugendringes zu den europäischen und Weltjugendbewegungen.

W. B.

Fotos: Archiv

Josef Rommerskirchen

Erich Lindstedt



UNSER LIED



Der Schornsteinfeger

1. Wenn ich morgens früh aufsteht, muß ich Schornsteinfegen geh; Schornsteinfegen weit und breit, Schornsteinfegen ist mein Freud! Val-le-ri, val-le-ra, val-le-ri, val-le-ra!

2. Schwarz ist mein Gesicht wie Kohle von dem Scheitel bis zur Sohle, doch mein Herz ist frisch und frei bei der Schornsteinfegerei.

3. Schließt man mir die Türe auf, fahr ich gleich zum Rauch hinauf. Eines nur ist mein Begeh, reich mir Licht und Besen her.

Holzschnitt: W. Dix, Schrift: Heiner Graefen

Wer hat recht?

Zu unserem Artikel in Nummer 18: „Ein Richter von Anno dazumal“, teilt uns der Amtsgerichtspräsident Köln mit:

Nach den vom Herrn Amtsgerichtspräsidenten in Köln im Dienstaufsichtsverfahren gegen den Amtsgerichtsrat Dr. Karl Schröder geführten Ermittlungen ist folgender Sachverhalt festgestellt worden:

Durch Strafverfügung des Amtsgerichts in Ratingen wurde der Student Michael Jovy zu 3.—DM Geldstrafe verurteilt, weil er mit einer Gruppe von 13 Jugendlichen auf dem Mittelstreifen der Autobahn übernachtet hätte.

Trotz schriftlicher Belehrung über Frist und Form des einzulegenden Rechtsmittels legte Jovy Einspruch ein, nachdem die Strafverfügung rechtskräftig geworden war. Einen Grund für die verspätete Einlegung hat Jovy nicht angegeben.

Der Aufforderung des Gerichts, die rechtskräftige Strafe zu bezahlen, für die ihm Ratenzahlung in Höhe von monatlich 1.—DM bewilligt worden war, kam Jovy nicht nach. Die Strafantrittsaufforderung zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen Haft beantwortete Jovy mit einem Schreiben, in dem er androhte, das Verhalten des Amtsgerichts Ratingen in der Öffentlichkeit zu brandmarken und sich an den Landesjugendring, die Presse und Parteien und mit einer Beschwerde an den Herrn Justizminister wenden zu wollen.

Wegen der in diesem Schreiben enthaltenen Beamtennötigung und nicht wegen einer Äußerung dem Polizeibeamten gegenüber, der die Anzeige wegen des verbotenen Zeltens auf der Autobahn erstattete, erhob der Herr Oberstaatsanwalt in Köln Anklage.

Das Schöffengericht in Köln, nicht der Richter allein, verurteilte den Jugendführer wegen Nötigung des Amtsrichters

in Ratingen zu einer Geldstrafe von 50.—DM. Die frühere politische Bestrafung des Jugendführers ist auf den jetzigen Schuldausspruch ohne jeden Einfluß gewesen. Für die Bemessung der Strafhöhe hat sie das Schöffengericht, wie der Jugendführer selbst zugibt, strafmildernd berücksichtigt. Der Vorhalt des Richters, der Angeklagte könne nicht mit dem Kopf durch die Wand, bezog sich nach den Bekundungen der beiden Schöffen, des Sitzungsvertreters, der Staatsanwaltschaft und des einzigen in der Sitzung anwesenden Presseberichterstatters auf sein jetziges Verhalten und nicht auf sein früheres politisches Strafverfahren. Nur der Jugendführer selbst und ein Bekannter von ihm, der ebenfalls in der Sitzung anwesend war, haben diesen Vorhalt in letzterem Sinne verstanden.

Wir bemerken dazu:

Die letzten beiden Sätze enthalten den Kern der Sache. Jugendleiter (nicht Jugendführer, wie der Herr Amtsgerichtspräsident in Anwendung eines nun glücklicherweise nur Anno dazumal üblichen Ausdrucks meint) Jovy und der der Verhandlung als neutraler Zuschauer beiwohnende Bekannte bleiben dabei, daß der Schöffengerichtsvorsitzende in der mündlichen Urteilsbegründung erklärt habe, strafverschärfend müsse berücksichtigt werden, daß Jovy schon einmal vor Gericht gestanden habe und daraus gelernt haben müsse, daß man einer Behörde gegenüber nicht mit dem Kopf durch die Wand rennen dürfe. Mit dem Vor-Gericht-Stehen kann nur die Verurteilung Jovys in der Nazizeit wegen damals illegaler Betätigung in der Bündischen Jugend gemeint sein. Denn ein anderes Mal hat Jovy nicht vor Gericht gestanden.

Es steht hier also Aussage gegen Aussage, wobei uns noch auffällt, daß der Protokollführer anscheinend nicht die Behauptung des Vorsitzenden bestätigt hat. Denn sonst wäre er erwähnt worden. Wem soll man glauben? Wir glauben dem Jugendleiter und seinem Bekannten, denn es ist nicht einzusehen, warum die beiden jungen Männer ohne sichtlichen Grund etwas Falsches sagen sollten.